

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach 7836 / Tel. 031/382 10 10 / Fax 031/382 10 16

Internet <http://www.sab.ch>

E-Mail info@sab.ch

Postkonto 50-6480-3



Bern, 10. Februar 2011

AG/Q 15

Herr
Jacques Chavaz
Stellvertretender Direktor
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

STELLUNGNAHME DER SAB ZUR ÄNDERUNG DER BERG- UND ALP- VERORDNUNG (SN 910.19)

Sehr geehrter Herr Chavaz
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Revision der Verordnung über die Kennzeichnungen „Berg“ und „Alp“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (Berg- und Alp- Verordnung, BAIV) äussern zu können. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

1. Allgemeine Bemerkungen

Produkte aus dem Berggebiet sind im Trend. Sie sind natürlich, authentisch und gesund – Eigenschaften, welche von den Konsumenten immer mehr nachgefragt werden. Dafür sind die Konsumenten auch bereit, mehr zu bezahlen. Durch die höhere Zahlungsbereitschaft der Konsumenten entsteht jedoch der Anreiz, günstig hergestellte Produkte aus dem Talgebiet als Produkt aus dem Berggebiet zu vermarkten und so die Marge zu steigern. Deshalb ist es wichtig, dass für die Verwendung der Begriffe „Berg“ und „Alp“ strenge Richtlinien vorgegeben werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die zusätzliche Wertschöpfung, welche mit diesen Produkten erzielt wird, auch den Bergbauern und Älplern zu Gute kommt.

Eine BAIV, welche strenge Anforderungen an die Herkunft der Rohstoffe von Produkten mit den Kennzeichnungen „Berg“ und „Alp“ stellt, ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Schutz der Begriffe „Berg“ und „Alp“, Verhinderung von Missbrauch dieser Kennzeichnungen

- Steigerung der Glaubwürdigkeit der Kennzeichnungen „Berg“ und „Alp“
- Einfachere Kommunikation der Eigenschaften von Produkten mit den Kennzeichen „Berg“ und „Alp“
- Bessere Vermarktung der Berg- und Alpprodukte
- Steigerung der Wertschöpfung im Berggebiet durch die Erschliessung neuer Absatzkanäle

Damit die BAIV auch bei Konsumenten, Verarbeitern und Produzenten an Glaubwürdigkeit gewinnt, reicht eine reine Herkunftsbezeichnung unserer Meinung nicht aus. Zusätzlich braucht es minimale qualitative Produktionsanforderungen. Diese sollen aber so ausgestaltet sein, dass sie verhältnismässig einfach erfüllt und kontrolliert werden können und so keine zusätzliche Hürde darstellen.

Im Weiteren ist darauf zu achten, dass der Kontroll- und Zertifizierungsaufwand so gering als möglich gehalten werden kann. Dabei ist den besonderen Produktionsbedingungen im Berg- und Sömmerungsgebiet Rechnung zu tragen. Auf den Sömmerungsbetrieben fällt die Produktion zeitlich beschränkt nur während der Sömmerungszeit an, zudem sind sie in der Regel weniger gut erschlossen als ganzjährig ausgelastete Produktionsbetriebe. Zusätzlicher administrativer Aufwand und Kosten für Kontrollen fallen hier stärker ins Gewicht.

Zudem möchten wir das BLW auffordern, die internationale Abstimmung voranzutreiben. Importierte Lebensmittel, welche mit den Begriffen „Berg“ und „Alp“ bzw. „Alpen“ in der Schweiz vermarktet werden, jedoch aus herkömmlichen Rohstoffen zusammengesetzt sind, untergraben die Glaubwürdigkeit der Schweizer Berg- und Alpprodukte.

Die SAB begrüsst eine Verbesserung des Schutzes der Begriffe „Berg“ und „Alp“ und setzt sich für strenge Vorschriften für deren Verwendung ein. Nur so kann gewährleistet werden, dass wo „Berg“ drauf steht, auch wirklich „Berg“ drin ist.

2. Detaillierte Bemerkungen

2.1. Zertifizierungskonzept

Die Einbindung der verarbeiteten Rohstoffe aus dem Sömmerungsgebiet in die Zertifizierungspflicht ist nachvollziehbar, nicht zuletzt um bestehende Unklarheiten bezüglich Zertifizierungspflicht auszuräumen.

Betriebe im Berg- und Sömmerungsgebiet, welche ihre Produkte direkt ab Betrieb verkaufen, müssen weiterhin von der Zertifizierungspflicht ausgenommen sein, wie dies im Verordnungsentwurf auch vorgesehen ist. Wir begrüssen zudem die Zertifizierungsmöglichkeit nach Organisation (Gruppenzertifikate, nach Käsereifungslager oder Vermarktungsorganisationen).

Die Kontrollfrequenz der Sömmerungsbetriebe darf wie im Verordnungsentwurf vorgesehen die zeitliche Periode von vier Jahren nicht unterschreiten.

2.2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

- Art. 1** Mit der Beschränkung der Verordnung auf Lebensmittel sind andere landwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem Berg- und Sömmerungsgebiet, wie z.B. Kosmetika, nicht mehr im Anwendungsbereich der BAIV.
- Wir fordern hiermit das BLW auf zu prüfen, ob die BAIV nicht doch auf alle landwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem Berg- und Sömmerungsgebiet anzuwenden ist.
- Art. 2 Abs. 2** In der Vergangenheit hat die Unklarheit betreffend der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ im Hinblick auf die Verwendung je nach Sprache für Verwirrung gesorgt und Anreize zum Missbrauch geschaffen.
- Wir begrüßen deshalb ausdrücklich die klarere sprachliche Regelung betreffend der Kennzeichnungen „Berg“ und „Alp“.
- Art. 2 Abs. 3** Die Anforderungen für die Bezeichnung „Alpen“ soll einheitlich geregelt werden. Dem wird unser Vorschlag (siehe unten Absatz 4/ neu Absatz 3) ausreichend gerecht. Wir schlagen deshalb vor, Absatz 3 zu streichen.
- Art. 2*
- ~~³ Die Bezeichnung „Alpen“ darf verwendet werden, auch wenn sie die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt, sofern sie sich offensichtlich auf die Alpen als geografisches Gebiet bezieht.~~
- Art.2 Abs. 4** Die Regelung für die Bezeichnung „Alpen“ als geographischer Begriff sollte für alle Rohstoffe aus dem Berg- und Sömmerungsgebiet gelten, also auch für pflanzliche Rohstoffe:
- Art. 2*
- ³ *Die Bezeichnung „Alpen“ darf für tierische und pflanzliche Produkte nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnung „Berg“ oder „Alp“ erfüllt sind.*
- Art 2, Abs. 5** Entsprechend ist Absatz 5 – neu 4 – ebenfalls anzupassen:
- Art. 2*
- ⁴ *Marken, die eine Bezeichnung nach den Absätzen 1, 2 und 3 enthalten und die vor dem 1. Januar 1999 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.*
- Art. 4** Mindestens 70% der Futtermittel müssen aus dem entsprechenden Berg- bzw. Sömmerungsgebiet stammen. Wir unterstützen diese Anforderung in der Verordnung und stellen uns ausdrücklich *gegen* eine Senkung dieses Anteils.
- Art. 6 Abs. 4** Produkte mit der Kennzeichnung „Berg“ und „Alp“ sollen nicht als Absatzvehikel für unter günstigen Bedingungen hergestellten und damit auch

billigeren Rohstoffe gelten. Zudem basieren die Rohstoffe aus dem Berg- und Sömmerungsgebiet praktisch ausschliesslich auf Raufutter und zeichnen sich durch eine hohe Qualität aus.

Im Sinne einer glaubwürdigen Verordnung ist es aus unserer Sicht zwingend, die Zutaten ausserhalb des Berg- bzw. Sömmerungsgebietes auf maximal 10% zu beschränken, sofern wie vorgesehen Zucker nicht mit einberechnet wird. In dieser Hinsicht darf die Verordnung unter keinen Umständen verwässert werden.

Art. 7 Abs. 3 Grundsätzlich soll die Verarbeitung und damit auch die Wertschöpfung so weit als möglich im Berg- bzw. Sömmerungsgebiet stattfinden. Dazu gehören auch die Verarbeitung von Rohmilch zu genussfertiger Milch und die Verarbeitung von Rohrahm zu genussfertigem Rahm.

Die Ausnahmen gemäss Buchstaben a. und b. sind folglich zu streichen.

Hingegen soll die Käsereifung sowie die Schlachtung und Zerlegung der Tiere auch ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 möglich sein.

Art. 8 Abs.3 Wir unterstützen ausdrücklich die Schaffung eines freiwilligen, staatlichen Logos für Berg- und für Alpprodukte. Die Zuordnung der Rohstoffe nach ihrer Herkunft ist eindeutig möglich, die Konsumenten haben ein klares Bild von „Berg“ und „Alp“, das Logo muss nicht mit grossem Aufwand erklärt werden.

Ein Logo ermöglicht den Konsumenten ein rasches erkennen dieser Produkte und stellt ein wirksames Instrument dar, um die Berg- und Alpprodukte einfacher und effizienter zu vermarkten.

Art.9, Abs. 2 Im Berg- und Sömmerungsgebiet stellen kleinere Betriebe ohne eigene Verarbeitung oftmals ihre Rohstoffe, z.B. Milch, anderen Betrieben zur Verarbeitung zur Verfügung. Dies stellt eine sinnvolle Aufteilung der Ressourcen dar. Solche Formen von Kooperationen sollen nicht der Zertifizierungspflicht unterliegen, sofern im Übrigen die Auflagen der BAIV erfüllt sind und die Betriebe die Produkte direkt vermarkten.

Art. 9

^{3(neu)} *Von der Zertifizierungspflicht ebenfalls ausgenommen sind Betriebe, welche Rohstoffe für die Verarbeitung und direkten Vermarktung im entsprechenden Herkunftsgebiet zur Verfügung stellen.*

Art. 13 Die Einbindung des BLW im Vollzug soll klarer zum Ausdruck kommen:

Art. 13

^{4(neu)} *Das BLW kann Weisungen erlassen.*

2.3. Qualitative Minimalanforderungen

In der vorliegenden Form ist die BAIV ausschliesslich eine Herkunftsbezeichnung. Die Anbindung der BAIV an eine qualitative Minimalanforderung würde die Glaubwürdigkeit der Kennzeichnung deutlich steigern. Die fehlenden qualitativen Anforderungen wurden von Konsumentenorganisationen und anderen Interessensgruppen bereits mehrfach bemängelt.

Die Verknüpfung mit dem ÖLN für Bergprodukte bzw. mit der SöBV für Alpprodukte könnte diese Lücke schliessen. Die meisten Betriebe erfüllen bereits heute diese Anforderungen, die Kriterien sind vorhanden und bekannt und die Kontrolle entsprechend einfach. Betriebe, welche diese Anforderungen nicht erfüllen entsprechen auch nicht dem in qualitativer Hinsicht angestrebten Profils der Berg- und Alpproduzenten.

Wir schlagen deshalb vor, dass in der Primär- oder Rohstoffproduktion für die Verwendung der Kennzeichnung „Berg“ die Richtlinien gemäss ÖLN und für die Verwendung „Alp“ die Richtlinien gemäss SöBV eingehalten werden müssen. Dies könnte im 2. Abschnitt unter den Anforderungen an die Erzeugnisse mit einem zusätzlichen Artikel angefügt werden.

Erfüllt ein Betrieb die qualitativen Anforderung des ÖLN bzw. der SöBV nur unvollständig, soll das Recht, die Kennzeichnung weiterzuführen, weiterhin aufrecht erhalten werden - sofern bei den Abzügen ein noch zu bestimmender Schwellenwert nicht unterschritten wird. Danach könnte z.B. ein provisorisches Recht zur Weiterführung der Kennzeichnung erteilt werden oder das Recht auf die Kennzeichnung ganz abgesprochen werden. Die spezifischen Kriterien hierzu sollen in den Erläuterungen oder einer allfälligen Umsetzungsverordnung festgehalten werden.

Art. 8 (neu). Qualitative Grundanforderungen

¹ Die Bezeichnung „Berg“ darf für Lebensmittel nur verwendet werden, wenn bei der Herstellung der Rohstoffe die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) erfüllt sind. Das zuständige Bundesamt regelt die Ausnahmen im Falle eines nicht vollständig erfüllten ÖLN.

² Die Bezeichnung „Alp“ darf für Lebensmittel nur verwendet werden, wenn bei der Herstellung der Rohstoffe die Anforderungen des Sömmerungsbeitragsverordnung (SöBV) erfüllt sind. Das zuständige Bundesamt regelt die Ausnahmen im Falle einer nicht vollständig erfüllten SöBV.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen
Ständerat

Thomas Egger